

**Niederschrift über die 28. Tagung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein am Mittwoch, 23. November 2016, im Fichtenhofsaal des Landesvereins für Innere Mission, An der Kirche 6, 24635 Rickling**

**TOP 1 Gottesdienst**

Die Tagung beginnt um 09.00 Uhr mit einem Gottesdienst in der Dorfkirche Rickling. Pastorin Ursula Sieg hält die Predigt. Im Rahmen dieses Gottesdienstes wird Pastorin Ursula Sieg, Projekt Kirche und Schule und Vertretungsdienste, verabschiedet.

**TOP 2 Präliminarien**

**TOP 2a Begrüßung und Grußworte**

Die Präses, Frau Koppelin, setzt die Kirchenkreissynode um 10.30 Uhr im Fichtenhofsaal fort und dankt allen am Gottesdienst Beteiligten, insbesondere Pastorin Sieg, der Organistin Maike Zimmermann sowie Propst Riecke und seinem Team. Darüber hinaus dankt sie, dem Catering-Team des Landesvereins für Innere Mission sowie der Verwaltung für die Organisation.

Gemäß Geschäftsordnung werden Silke Hammerich und Andreas Köpp (Mitarbeitende des Verwaltungszentrums) als Schriftführende berufen und per Akklamation durch die Synodalen bestätigt.

Frau Koppelin gibt den Ablauf des Tages bekannt.

Sie begrüßt Propst Thomas Lienau-Becker, Propst Stefan Block, Propst Kurt Riecke, alle Gäste und die anwesenden Synodalen sowie die Vertreter der Altholsteiner Presse.

Ferner begrüßt sie alle Gäste, die diese Tagung verfolgen, insbesondere Frau Nina Lohr, die sie als neue Regionalleitung Süd im Kindertagesstättenwerk des Kirchenkreises Altholstein vorstellt.

Pastor Voß verliest das Grußwort des Bischofs Gothart Magaard.

**TOP 2b Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit wird bei Beginn der Tagung durch Namensaufruf festgestellt. Es sind 77 Synodale anwesend. Damit ist die Synode beschlussfähig.

Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll als Anlage beigefügt, ergänzt um alle nach dem Aufruf erschienenen Synodalen.

**TOP 2c Verpflichtungen und Gelöbnis**

Neue Synodale werden nicht verpflichtet.

Die Kollekte für die Schulseelsorge in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg und der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Neumünster ergibt einen Betrag in Höhe von 281,94 €.

### **TOP 2d Änderung der Niederschrift der Synodentagung vom 21.09.2016**

Das Präsidium teilt die Änderung in der Formulierung des Einführungstextes zu **TOP 9** mit. Es wird klargestellt, dass die Satzung ausschließlich für die Friedhöfe in Trägerschaft des Kirchenkreises gilt.

### **TOP 2e Genehmigung der Tagesordnung**

Das Präsidium schlägt Änderungen der Tagesordnung vor. Die Bezeichnungen in TOP 11 „Wahlausschuss“ wird in „Synodenbildungswahlausschuss“ und in TOP 12 c die Bezeichnung „Ausschuss“ in „Arbeitsgruppe“ geändert.

*Einstimmig beschlossen*

Folgende Tagesordnung wird *einstimmig* beschlossen:

1. Gottesdienst
2. Präliminarien
3. Fragestunde
4. Wechsel der Trägerschaft von Kindertagesstätten
5. Haushalt 2017
6. Bericht des Vorsitzenden des Kirchenkreisrates
7. Bericht aus der Synode der Nordkirche
8. Bericht aus dem Umweltausschuss
9. Gebäudestrukturplanung
10. Größe der künftigen Kirchenkreissynode (Vorlage)
11. Bildung eines Synodenbildungswahlausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die neue Kirchenkreissynode
12. Synodenfragen:
  - a. Amtszeit von Synode und Gremien des Kirchenkreises
  - b. Ausschuss zur Geschäftsordnung
  - c. Arbeitsgruppe zur Arbeitsweise der Synode
13. Verschiedenes

Mit Blick auf **TOP 11** wird Herrn Stephan Rohwer, Wahlbeauftragter des Kirchenkreises, mit Zustimmung der Synode das Rederecht erteilt. Er führt in den Tagesordnungspunkt ein und stellt Aufgaben und Geschäftsführung des Synodenbildungswahlausschusses vor.

Zu **TOP 12 c** stellt Vizepäsident Pastor Voß die Aufgaben der Arbeitsgruppe zur Arbeitsweise der Synode vor.

Stephan Rohwer und Pastor Voß werben für Mitglieder, die im Ausschuss bzw. in der Arbeitsgruppe mitarbeiten möchten.

### **TOP 3 Fragestunde**

Es liegen keine Anfragen vor.

-Pastor Voß übernimmt die Leitung.-

### **TOP 4 Wechsel der Trägerschaft von Kindertagesstätten**

Propst Riecke bringt die Vorlage ein.

Der Antrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchbarkau ist form- und fristgerecht eingegangen. Finanzierungsverträge bzw. Förderbescheide beinhalten keine besonderen Bestandteile. Nach einer redaktionellen Anmerkung zum Begründungstext ergeht folgender Beschluss.

#### **Beschluss:**

1. Die Kirchenkreissynode beschließt, den Antrag der Kirchengemeinde Kirchbarkau mit Beschluss vom 08.06.2016 auf Übernahme der Trägerschaft für deren Kindertagesstätte zum 01.01.2017 durch den Kirchenkreis gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden in das Kita-Werk des Kirchenkreises anzunehmen.
2. Mit diesem Wechsel tritt der Kirchenkreis Altholstein in alle vertraglichen Verpflichtungen des bisherigen Trägers im Hinblick auf deren Kindertagesstätte und des dort beschäftigten Personals ein.  
Der Kirchenkreis übernimmt zum 01.01.2017 die Gesamtverantwortung für den laufenden Betrieb und erfüllt damit alle Aufgaben eines Trägers für die Kindertagesstätte in der o.g. Kirchengemeinde.
3. Im Falle, dass die Kirchengemeinde nicht Eigentümerin des Gebäudes ist, erhält der tatsächliche Eigentümer die Miete in der Höhe, die der Finanzierungsvertrag/Pachtvertrag mit der jeweiligen Kommunalgemeinde vorsieht.

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.*

### **TOP 5 Haushalt 2017**

Vorab teilt Pastor Voß den Synodalen mit, dass die Änderung der Finanzsatzung durch Beschluss der Synode am 21.09.2016 noch nicht in Kraft getreten ist. Eine entsprechende Formulierung im Haushaltsbeschluss ist aufzunehmen.

Herr Weide stellt daraufhin den **Antrag**, den Haushalt 2017 des Kirchenkreises Altholstein nicht zu beraten und zu beschließen.

Herr Gemmer, Mitglied des Kirchenkreisrates, und Herr Görner nehmen dazu Stellung und empfehlen trotz dieser fehlenden formalen Voraussetzung, den Antrag von Herrn Weide nicht zu befürworten.

Der **Antrag** findet nicht die erforderliche Unterstützung von zehn Synodalen und wird **abgewiesen**.

Herr Gemmer bringt den Haushalt 2017 des Kirchenkreises ein. Einleitend nimmt er Bezug auf die fehlende Jahresrechnung 2015. Dank eines positiven Ergebnisses 2015, eines leichten Anstiegs der Kirchensteuereinnahmen sowie einer guten wirtschaftlichen Lage im Land wird der Kirchenkreis seine Aufgaben auch im kommenden Jahr erfüllen können. Trotz dieser optimistischen Einschätzung appelliert er weiterhin zu vorsichtigem Planen und Handeln.

Pastor Dahl, Vorsitzender des Finanzausschusses, bestätigt die gute finanzielle Ausstattung des Kirchenkreises. Er wirft gleichzeitig einen Blick auf die Entwicklung der mittelfristigen Finanzplanung und weist auf die neu geregelte Finanzierung der Zuweisung zur Deckung der nicht finanzierten Betriebskosten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises als Träger von Kindertagesstätten als Personalkostenförderung aus dem Gemeinschaftsanteil des Haushaltes hin.

Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss richten einen Dank an die Verwaltung für die gute Vorbereitung.

In einer allgemeinen Aussprache nehmen Kirchenkreisrat, Finanzausschuss sowie Frau Schmidt und Herr Moritz, denen mit Zustimmung der Synode das Rederecht erteilt wird, im Rahmen der allgemeinen Aussprache u.a. Stellung zu Fragen nach der Finanzverteilung und zur mittelfristigen Finanzplanung.

Im Anschluss daran werden die einzelnen Abrechnungskreise vorgestellt. Nachfragen zu einzelnen Positionen und Erläuterungen im Abrechnungskreis 01 Finanzverteilung Gemeinschaftsanteil (Zuweisung aus der Kirchensteuer an Träger von Kindertagesstätten), im Abrechnungskreisen 03 Kirchenkreis (Zuschuss an das Diakonische Werk, Tarifwerk, Präventionsbeauftragung) und im Abrechnungskreis 10 Immobilien (Bauunterhaltung) werden beantwortet.

Die Abstimmung über die Abrechnungskreise erfolgt im Einzelnen.

Abrechnungskreis **00** Verwaltungszentrum

*Einstimmig beschlossen*

Abrechnungskreis **01** Finanzverteilung Gemeinschaftsanteil

Änderung der Ansätze:

Kostenstelle	Sachkonto	alter Ansatz	neuer Ansatz
01922000	66220	937.000,00 €	974.300,00 €
01922000	66240	434.000,00 €	469.600,00 €
01977000	83300	190.700,00 €	117.800,00 €

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen*

Abrechnungskreis **03** Kirchenkreis

*Mehrheitlich bei 0 Nein Stimmen und einigen Enthaltungen beschlossen*

Abrechnungskreis **05** ZeKiD

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen beschlossen*

Abrechnungskreis **10** Immobilien

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen beschlossen*

Die Finanzsatzung auf der Grundlage des Beschlusses der Kirchenkreissynode vom 21.09.2016 ist noch nicht rechtskräftig. Infolgedessen ergeht folgender

## **Beschluss**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Die Kirchenkreissynode beschließt, vorbehaltlich des Inkrafttretens der am 21.09.2016 durch die Kirchenkreissynode beschlossenen Finanzsatzung zum 01.01.2017 gemäß Artikel 45 Absatz 3 Nummer 10 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland die Feststellung des Haushaltes 2017.

Sollte die Finanzsatzung zum 01.01.2017 nicht veröffentlicht und damit nicht in Kraft getreten sein, tritt der Haushaltsbeschluss nicht in Kraft.

### **1. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben**

1.1 Gemäß § 16 des Kirchengesetzes über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsgesetz – HhFG) vom 28. November 2013 wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt.

1.2 Der Haushalt 2017 ist in folgende Abrechnungskreise (Abr.krs.) in Erträge und Aufwendungen aufgeteilt:

Abrkrs 00:	Verwaltungszentrum	6.612.000 €
Abrkrs 01:	Finanzverteilung (Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagenzuführung, Mitarbeitervertretung, Zuschuss für Träger von Kita's, Kirchensteuern)	35.934.400 €
Abrkrs 03:	Kirchenkreis (Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss Diakonische Werk Altholstein GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Friedhöfe u.a.)	6.308.500 €
Abrkrs 05:	Kirchenkreis (Zentrum für kirchliche Dienste, Zuschuss für Kindertages- einrichtungen des Kirchenkreises, Ökumene und Mission u.a.)	5.359.200 €
Abrkrs 10:	Kirchenkreis (Immobilienwirtschaft)	3.398.800 €

Sämtliche Abrechnungskreise bilden den Gesamthaushalt. Die Abrechnungskreise 03, 05 und 10 bilden den Kirchenkreisanteil am Gesamthaushalt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein. Der Kirchenkreisanteil am Gesamthaushalt wird durch eine Rücklagenzuführung in Höhe von 174.100 € ausgeglichen. Daneben werden Teilhaushalte für das Kindertagesstättenwerk und die Friedhöfe des Kirchenkreises erstellt. (Vgl. Nr. 6.1 und 6.2. dieses Beschlusses)

## 2. Finanzverteilung

2.1.1 Die Verteilmasse wird gemäß § 3 Absatz 1 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein i. d. F. vom 01. Januar 2017 auf **31.796.100 €** festgesetzt.

2.1.2 Gemäß § 4 Absatz 2 der Finanzsatzung entfallen auf den Gemeinschaftsanteil	15.526.200 €
Kirchenkreisanteil	4.067.500 €
Gemeindeanteil	12.202.400 €

2.1.3.1 Gemäß § 3 Absatz 2 i. V. mit § 4 Absatz 4 und 5 der Finanzsatzung werden die Mittel für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Abzug des Gemeinschaftsanteils für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- Kirchenkreis: 25,00 v. H. der verbleibenden Verteilmasse
- Kirchengemeinden: 75,00 v. H. der verbleibenden Verteilmasse

2.1.4.1 Gemäß § 3 Absatz 3 i. V. mit § 4 Absatz 3 Buchstabe e der Finanzsatzung wird der Vomhundertsatz für die Zuweisung an die Träger von Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- 5,0 % der Kirchensteuer

## 2.2 Finanzverteilung (Abrechnungskreis 01)

2.2.1 Für die Zuführung an die gemeinsamen Rücklagen werden Mittel in Höhe von 1.754.000 € zuzüglich Zinsen festgelegt.

2.2.2 Für das Verwaltungszentrum, Kostenstelle 00.7650.00, werden Mittel in Höhe von 3.900.000 € bereitgestellt.

2.2.3 Für die Pfarrbesoldung, Kostenstelle 01.6140.00, werden Mittel in Höhe von 7.758.000 € bereitgestellt.

2.2.4 Für die Verteilung an die Träger von Kindertagesstätten, Kostenstelle 01.9220.00, werden 5 % der Kirchensteuer, somit Mittel in Höhe von 1.561.700 € bereitgestellt.

2.2.5 Für die Kosten der Mitarbeitervertretung, Kostenstelle 01.7660.00, werden Mittel in Höhe von 203.100 € bereitgestellt.

- 2.2.6 Für die Zentralverwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) im Verwaltungszentrum werden nach gesonderten Berechnungen bei drittmittelfinanzierten Einrichtungen Verwaltungskosten erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr.
- 2.2.7 Anteilige Kosten der Mitarbeitervertretung (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von drittmittelfinanzierten Einrichtungen bei diesen Einrichtungen erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr.
- 2.2.8 Die von der Nordkirche umgelegten Kosten für die Wahl in die Kirchengemeinderäte werden nach Gemeindegliederzahlen mit dem Stand 01.04.2016 (Grundlage für die Steuerverteilung im Haushalt 2017) auf die Kirchengemeinden umgelegt. (Kostenstelle 03720001)

### **2.3 Kirchenkreisanteil (Abrechnungskreise 03/05/10)**

Die Ausgaben der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen (Kostenstelle 05.2280.00) sind durch die Träger von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten, kindertagesähnliche Einrichtungen) zu refinanzieren. Die Kostenverteilung bemisst sich anteilig auf der Grundlage der genehmigten Plätze zum 01.08.2016 (Beginn des neuen KiTa-Jahres).

### **2.4 Gemeindeanteil**

Für 2017 wird der Gemeindeanteil nach § 4 Absatz 5 a) (Grundzuweisung) und § 4 Absatz 5 b) (Schlüsselzuweisungen nach Gemeindegliederzahl) der Finanzsatzung berechnet.

## **3. Kassenkredit**

Das Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird ermächtigt, Kassenkredite gemäß § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesen (KRHhFVO) vom 11. Dezember 2013 zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft für den Kirchenkreis Altholstein in Höhe von bis zu 2,5 Mio. € aufzunehmen.

## **4. Darlehen**

Der Kirchenkreis kann Darlehen bis zu einer Höhe von 1,0 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen sowie zum Haushaltsausgleich aufnehmen. (§ 11 Absatz 1 KRHhFVO)

## **5. Innere Darlehen**

Innere Darlehen bzw. Selbstanleihen werden zur Finanzierung nicht in Anspruch genommen. (§ 13 Absatz 1 KRHhFVO)

## **6. Bürgschaften**

Bürgschaften werden nicht übernommen. (§ 14 Absatz 2 KRHhFVO)

## **7. Verpflichtungsermächtigungen**

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen eingegangen. (§ 15 Absatz 1 KRHhFVO)

## **8. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**

Die zuständige Stelle für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist der Kirchenkreisrat (§ 34 Absatz 4 KRHhFVO)

## **9. Stellenplan**

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan wird wie vorgelegt beschlossen. Weitere Stellen können in besonders begründeten Fällen durch Beschluss des Kirchenkreisrates im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss eingerichtet werden.

## **10. Finanzplanung**

Die dem Haushaltplan beigefügte fünfjährige Finanzplanung wird beschlossen. Art und Höhe des voraussichtlichen Ressourcenbedarfs sowie eine Prioritätenplanung der Investitionen und deren Deckungsmöglichkeiten sind noch nicht erstellt.

## **II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen**

### **Haushaltsvermerke**

#### **1. Haushaltsausgleich**

- 1.1 Ein im Abrechnungsbereich 00 (Verwaltungszentrum) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Rücklage des Verwaltungszentrums auszugleichen.
  - 1.1.1 Ein im Abrechnungsbereich 00 (Verwaltungszentrum) entstandenes positives Ergebnis ist der zweckgebundenen Rücklage des Verwaltungszentrums zuzuführen.
- 1.2 Ein im Abrechnungsbereich 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Kirchensteuerausgleichsrücklage auszugleichen.
  - 1.2.1 Ein im Abrechnungsbereich 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes positives Ergebnis ist der zweckgebundenen Kirchensteuerausgleichsrücklage zuzuführen.
- 1.3 Ein im Abrechnungsbereich 05 (Kirchenkreis ZeKiD) entstandenes positives Ergebnis oder negatives Ergebnis ist mit dem Abrechnungsbereich 03 (Kirchenkreis) abzurechnen.
  - 1.3.1 Ein im Abrechnungsbereich 03 (Kirchenkreis) entstandenes positives Ergebnis ist der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage zuzuführen.
  - 1.3.2 Ein im Abrechnungsbereich 03 (Kirchenkreis) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage auszugleichen.



- 1.4. Die entstandenen negativen Ergebnisse in den jeweiligen Kostenstellen im Abrechnungskreis 10 (Immobilien) sind durch Rücklagenentnahmen (zweckgebundene Rücklagen je Objekt) oder durch Bewirtschaftungsmaßnahmen (Minderausgaben, Mehreinnahmen) auszugleichen.  
Ist dieser Ausgleich nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung durch den Kirchenkreis aus dem Abrechnungskreis 03.  
Entstandene positive Ergebnisse sind den jeweiligen objektbezogenen Rücklagen zuzuführen.

## **2. Deckungsfähigkeit**

- 2.1 Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungskreis 00 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.
- 2.2 Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungskreis 01 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.
- 2.3 Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 03 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge, insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden, dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 03, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.
- 2.4 Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 05 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 05, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.
- 2.5 Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die zweckgebundenen Erträge, die Entnahmen und Zuführungen an die Rücklagen sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die zweckgebundenen Erträge insbesondere Spenden dürfen für Mehrausgaben verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.
- 2.6 Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in Punkt 2.3 und 2.4 sind grundsätzlich ausgenommen: die Kontengruppen 61 bis einschl. 63 (Personalaufwendungen), Sachkonto 95970 (Verfügungsmittel) und Aufwendungen, für die eine gesonderte Finanzierung beschlossen wurde.

### 3. **Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Über- und außerplanmäßige Maßnahmen sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist. Sie bedürfen der Einwilligung des Kirchenkreisrates und des Finanzausschusses. Über- und außerplanmäßige Maßnahmen, die den Ansatz der Kostenstelle um 20 % bzw. 5.000,- € überschreiten, bedürfen der Einwilligung. Die Deckung ist durch die Inanspruchnahme von Rücklagen im Rahmen des jeweiligen Abrechnungskreises herbeizuführen, wenn eine Deckung durch Einsparungen bzw. Mehreinnahmen nicht möglich ist.

### 4. **Übertragbarkeit**

Übertragbar sind grundsätzlich die nicht verbrauchten Mittel aus zweckgebundenen Zuweisungen, zweckgebundenen Zuschüssen, zweckgebundenen Kollekten und Spenden, sofern die Zweckbestimmung im laufenden Wirtschaftsjahr nicht erfüllt werden konnte.

Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln können durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossen werden.

### 5. **Ausgabenwirksame Beschlüsse**

Neue ausgabenwirksame Beschlüsse, die den Kirchenkreis zu laufenden Folgekosten durch Eigenleistungen verpflichten, sind nur durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses sowie der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in der Synode möglich.

### 6. **Beauftragung**

6.1 Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Kindertagesstätten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen.

6.2 Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und die Jahresabschluss abzunehmen.

#### 6.3 Haushaltsausführung

Gemäß § 29 KRHhFVO sind Anordnungen schriftlich zu erteilen. Dabei müssen sie „rechnerisch richtig“ geprüft und „sachlich richtig“ festgestellt werden. Jede Anordnung ist von einer / einem Anordnungsbefugten zu unterschreiben. Die sachliche Richtigkeit ist von der Person zu bestätigen, die die Maßnahme veranlasst (und geprüft) hat. Die Zeichnung der rechnerischen Richtigkeit erfolgt im Verwaltungszentrum des Kirchenkreises.

### **Anordnungsbefugt sind:                      Einschränkungen                      Unterschriftsprobe**

1. Vorsitz Propst Th. Lienau-Becker    ohne \_\_\_\_\_
2. Stellvertr. Frau S. Wölfel        in Vertretung zu 1. \_\_\_\_\_
3. Propst S. Block in Vertretung zu 1. u.2 \_\_\_\_\_
4. Propst K. Riecke                      SB 03/ 05 \_\_\_\_\_

5. Pastor Dr. Beckmann (ZeKiD)SB 05/Kita-Werk \_\_\_\_\_
6. Pastor L. Palme (ZeKiD) in Vertretung zu 5. \_\_\_\_\_
7. Regionalleitung Kita-Werk \_\_\_\_\_
8. Regionalleitung Kita-Werk \_\_\_\_\_

Der Verwaltung ist durch Kirchenkreissatzung vom 02.10.2014 das Erteilen von Anordnungsbefugnissen übertragen worden.

Für die Mitarbeitenden des Verwaltungszentrums werden die Anordnungsbefugnisse durch die Verwaltungsleitung geregelt und festgesetzt.

Die o.a. Personen dürfen gem. § 30 Abs. 3 Satz 3 KRHhFVO auf dem Girokonten des Kirchenkreises nicht zeichnungsberechtigt sein.

Inventarvermerke hat die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter zu zeichnen, die / der für dieses Inventargut verantwortlich ist und auch die entsprechenden Inventarlisten zu führen hat.

#### **7. Sperrvermerke**

Keine

#### **8. Veröffentlichung**

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Verwaltungszentrums in Kiel, Martensdamm 2 zur Einsichtnahme  
*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen*

-Herr Kunow übernimmt die Leitung-

#### **TOP 6 Bericht des Vorsitzenden des Kirchenkreisrates**

Der Vorsitzende des Kirchenkreisrates berichtet über die Arbeit des Kirchenkreisrates. Themenbereiche wie Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsvoraussetzung im Zusammenhang mit einem bestehenden Fachkräftemangel, Strukturveränderungen im Kirchenkreis, Pfarrstellenplanung sowie die Verantwortung für kirchliche Immobilien und Finanzen werden u.a. schwerpunktmäßig genannt.

Der Bericht liegt den Synodalen in Schriftform vor und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Es folgt eine Aussprache.

*Der Bericht von Propst Lienau-Becker wird mit Dank zur Kenntnis genommen.*

#### **TOP 7 Bericht aus der Synode der Nordkirche**

Frau Dr. Andreßen berichtet über die 14. Tagung der Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 29.09. bis 01.10.2016 in Lübeck-Travemünde. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

## **TOP 8 Bericht aus dem Umweltausschuss**

Frau Dr. Jentzen, Vorsitzende des Umweltausschusses, berichtet. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und der Niederschrift als Anlage beigelegt.

## **TOP 9 Gebäudestrukturplanung**

Propst Lienau-Becker führt mit einer allgemeinen Vorbemerkung in das Thema ein.

Mit Zustimmung der Synode werden Pastor Christian Kröger, Personal- und Organisationsentwickler des Kirchenkreises, sowie Herr Mondwurf, Abteilungsleiter Immobilienwirtschaft im Verwaltungszentrum, das Rederecht erteilt.

Pastor Kröger berichtet über ähnliche Prozesse mit unterschiedlichen Ergebnissen in Bezug auf Bewertungskriterien aus den Kirchenkreisen Hamburg-Ost, Schleswig-Flensburg und Nordfriesland.

Herr Mondwurf gibt Erläuterungen zum Angebot für Architektenleistungen.

Herr Fiebrandt stellt Überlegungen zu Übergangregelungen in den Richtlinien für die Investition- und Baudenkmalrücklage vor.

Frau Dr. Jentzen gibt ein Votum des Umweltausschusses ab.

-Frau Koppelin übernimmt die Leitung-

In der Aussprache werden u.a. Fragen zu den Architektenleistungen / -kosten sowie einer qualifizierten Bestandsaufnahme von Daten und einem fehlenden Energiekonzept beantwortet.

Nach Abschluss der Beratungen ergeht folgender

### **Beschluss**

Zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes der Nordkirche und in der Absicht, zu einer an Ressourcen und Bedarfen orientierten Unterhaltung und Nutzung kirchlicher Gebäude im Kirchenkreis Altholstein zu kommen, beschließt die Synode des Ev.-luth. Kirchenkreises Altholstein, einen Prozess zur Erarbeitung und Umsetzung eines Gebäudestrukturplans zu beginnen. Dieser besteht aus folgenden Schritten:

1. Qualifizierte Erfassung von Bestand und Nutzung der vorhandenen Immobilien
2. Übergangsregelungen (für die Vergabe von Mitteln aus Investitions-, Bau-, Denkmalrücklage)
3. Kategorisierung (vergleichende Bewertung der Zukunftsfähigkeit kirchlicher Immobilien) und Erstellung eines Gebäudestrukturplans
4. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Durchführung des Gebäudestrukturplans

### Zu Schritt 1:

1. Bis Ende 2018 sind alle Immobilien im Kirchenkreis Altholstein in Bestand und Nutzung zu erfassen.
- 1.1 Einbezogen werden alle Gebäude, die sich im Eigentum des Kirchenkreises Altholstein, seiner Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände befinden, oder die angemietet wurden. Die Erfassung soll durch die jeweiligen Eigentümer gemeinsam mit der Kirchenkreisverwaltung und mit Unterstützung eines externen Architekturbüros erfolgen. Der KKR hat die Aufgabe, die Erfassung zu koordinieren und zu begleiten. Er ist verantwortlich für die einheitliche Einhaltung der von der Synode beschlossenen Kriterien.
- 1.2 Die Erfassung soll anhand folgender Kriterien erfolgen:
  - a) Bestandsaufnahme der vorhandenen Gebäude (Gebäudeanalyse unter besonderer Berücksichtigung des Energiebedarfs und einer Nutzungsanalyse)
  - b) Analyse des Sozialraums und der Einbindung des Gebäudes in diesen
  - c) Aussagen zum zukünftigen Bedarf und zur künftigen Nutzung des Gebäudes

Die „Kriterien zur qualifizierten Erfassung der Gebäude“ (**Anlage 1**) sind Arbeitsgrundlage für die durchzuführenden Beurteilungen.

Die Punkte b und c müssen größere regionale Räume (also im Fall von Kirchengemeinden auch deren Nachbargemeinden) in die Erfassung einschließen. Dabei bestimmen die Gemeinden anhand der Sozialraumanalyse selbst, welche geographischen Räume als Umgebung jeweils in die Betrachtung der Immobilien einbezogen werden. Mit solcher Einbeziehung werden keine bindenden Entscheidungen über künftige Kooperationen von Kirchengemeinden getroffen oder nahegelegt.

- 1.3. Die für die qualifizierte Erfassung erforderliche Feststellung des Zustands der Immobilien soll im Rahmen der jährlichen Baubegehung erfolgen. Die Datenerhebung zur Qualität des Baubestandes sowie eine ggf. erforderliche Schätzung der Sanierungskosten werden als externe Leistung (**Anlage 2**) in Auftrag gegeben. Hierzu wird im Haushalt des Kirchenkreises einmalig ein Betrag von bis zu 200.000,- Euro zur Verfügung gestellt.  
Bei Bedarf können Kirchengemeinderäte für die Sozialraumanalyse und kritische Betrachtung der zukünftigen Nutzung (*siehe Anlage 1, Pkt. 2 und 3*) Begleitung und Beratung durch externe Gemeindeberater in Anspruch nehmen. Für dadurch entstehende Kosten stellt der Kirchenkreis einmalig einen Betrag von insgesamt bis zu 30.000,- Euro zur Verfügung. (**Anlage 3**)

### Zu Schritt 2:

2. Die Synode beauftragt den Kirchenkreisrat, für die „Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus der Investitions- und Baudenkmalrücklage“ eine Übergangregelung zu treffen, um mögliche Fehlinvestitionen zu vermeiden. Diese soll gelten, bis die Synode im Zusammenhang ihrer Gebäudestrukturplanung neue Regelungen hierfür beschließt.

### Zu den Schritten 3 und 4:

3. Diese qualifizierte Erfassung wird Grundlage für den von der Synode zu beschließenden Gebäudestrukturplan sein. Dessen Ziel soll sein,
  - a) für kirchliche Arbeit langfristig einen angemessenen Immobilienbestand zu gewährleisten,

- b) die Reduktion von CO<sup>2</sup> bis hin zur CO<sup>2</sup>-Neutralität 2050 zu erreichen
- c) die Grundlagen für die Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung zu liefern (gem. Finanzsatzung) und
- d) die für den Erhalt und Betrieb kirchlicher Immobilien erforderlichen finanziellen Mittel des Kirchenkreises anhand von Nutzung und Bedarf einzusetzen.

*Mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen*

Die Anlagen liegen der Ur-Niederschrift bei und können ggf. im Synodenbüro angefordert werden.

### **TOP 10 Größe der künftigen Kirchenkreissynode**

Herr Kunow führt in die Thematik ein und bezieht sich dabei auf das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz (KKsynBG) vom 10.03.2016. Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren zur Bildung der Kirchenkreissynoden durch Wahl und Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen.

Beraten wird über die Größe der zukünftigen Kirchenkreissynode sowie die Einteilung in Wahlkreise. Es findet ein reger Gedankenaustausch zur Synodengröße statt, wobei die Einbindung aller Kirchengemeinden und eine effektive Arbeitsgröße tragende Argumente sind.

Es stehen drei Modelle zur Wahl:

Modell A	88 Mitglieder und 8 Wahlkreise
Modell B	110 Mitglieder und 10 Wahlkreise
Modell C	132 Mitglieder und 12 Wahlkreise

Zunächst ist eine Entscheidung zum Abstimmungsverfahren getroffen.

### **Abstimmungsverfahren:**

Es stehen drei Modelle (A, B und C) zur Entscheidung.

Jeder hat eine Stimme für ein Modell. Das Modell mit den wenigsten Stimmen aus dem 1. Wahlgang fällt heraus. In einem weiteren Wahlgang wird das Modell genommen, das die meisten Stimmen erhält.

*Mehrheitlich bei 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen*

#### 1. Wahlgang

Modell A erhält	15 Stimmen
Modell B erhält	21 Stimmen
Modell C erhält	26 Stimmen

Herr Weide zweifelt die Beschlussfähigkeit an und stellt den Antrag auf erneute Feststellung.

Die Überprüfung der Beschlussfähigkeit erfolgt durch Namensaufruf.

Es sind 62 Synodale anwesend.

Die Kirchenkreissynode ist beschlussunfähig. Die Tagesordnung wird geschlossen.

Frau Koppelin teilt den Synodalen mit, dass aufgrund von Terminvorgaben der Landeskirche spätestens Anfang / Mitte Februar 2017 eine Synode stattzufinden hat, die zur Größe der zukünftigen Synode einen Beschluss herbeiführen muss.

In wenigen Worten stellt Pastor Voß die Aufgaben des Ausschusses vor, der unter **TOP 12 b** (Erarbeitung der Geschäftsordnung) eingerichtet werden soll. Die Besetzung dieses Ausschusses wird auf die nächste reguläre Kirchenkreissynode vertagt.

Für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zur Arbeitsweise der Synode (**TOP 12 c**) erklären sich Pastorin Elvira Schlott, Michael Rapp, Astrid Schneider-Ziemssen, Karsten Borchard, Matthias Gemmer, Michael Ohm und Bettina Lentsch sowie das Synodenpräsidium bereit.

### **TOP 13 Verschiedenes**

Frau Koppelin gibt die Synodentermine 2017 bekannt. Die bekanntgegebenen Termine sind zu ersetzen.

In Absprache mit dem Kirchenkreisrat wurden abweichend folgende Termine festgelegt:

Am Freitag, **20. Januar 2017, ab 16:00 Uhr, findet in Kiel-Holtenau** die Kirchenkreissynode zur Bestimmung der Synodengröße und zur Besetzung des Synodenbildungswahlausschusses statt.

Am Mittwoch, **31.05.2017, ab 15:00 Uhr** ist die Feststellung der Jahresrechnung geplant – der Tagungsort wird das **Anschar-Gemeindehaus in Neumünster** sein.

Am Mittwoch, **29. November 2017, ab 09:00 Uhr**, findet eine ganztägige Synode u.a. zur Haushaltsberatung im Fichtenhofsaal in **Rickling** statt.

Silke Leng gibt bekannt, dass Chantal Schierbecker neue Mitarbeiterin im Frauenwerk des Kirchenkreises Altholstein ist. Sie tritt die Nachfolge von Frau Wittkugel-Firincieli an.

Silke Leng weist auf eine Wanderausstellung der Nordkirche in der Anscharkirche in Neumünster zum Thema „Frauen in der Reformation“ hin. Diese findet in der Zeit vom 4. Februar 2017 bis 13 März 2017 statt.

Frau Koppelin bedankt sich bei allen Anwesenden, die die Synode verwirklicht haben.

Propst Block verabschiedet die Anwesenden mit einem Lied, einem Gebet und dem Segen.

Frau Koppelin schließt die Tagung der Kirchenkreissynode um 18.40 Uhr.

gez.  
-----  
*Silke Hammerich (Protokollführerin)*

gez.  
-----  
*Andreas Köpp (Protokollführer)*

gez.  
-----  
Ina Koppelin (Präses)